ZBB 2001, 490

BGB § 433 Abs. 2, §§ 157, 362 Abs. 1

Keine Zahlung vereinbarter Fälligkeitszinsen durch Käufer bei rechtzeitigem Zahlungseingang auf Notaranderkonto und Nichterfüllung der Auszahlungsbedingungen durch Verkäufer

BGH, Urt. v. 12.10.2001 - V ZR 338/00 (KG), ZIP 2001, 2181 = WM 2001, 2240

Amtlicher Leitsatz:

Nach der regelmäßigen Interessenlage kann der Verkäufer vereinbarte Fälligkeitszinsen verlangen, wenn der Kaufpreis zwar rechtzeitig auf dem Anderkonto des Notars eingeht, seiner Auszahlung an den Verkäufer aber Auflagen des Kreditinstituts des Käufers entgegenstehen (im Anschluss an Senatsurt. v. 7. 3. 1997 – V ZR 4/96, *ZflR 1997, 334* = WM 1997, 1152); dies gilt nicht, wenn der Verkäufer seinerseits die vom Käufer gesetzten Auszahlungsbedingungen nicht erfüllt hat.